

5860a. Planungs- und Baugesetz (PBG) (Änderung vom ...; Klimaangepasste Siedlungsentwicklung)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022	Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	---	--

A.

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom ...; Klimaangepasste Siedlungsentwicklung)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022,
beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. September 2022 und der Kommission für Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023,
beschliesst:

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Gestaltungsgrundsätze

§ 18. ¹ Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren.

Abs. 1 unverändert.

² Insbesondere ist anzustreben, dass

- a. die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens, wie Boden, Wasser, Luft und Energie, sparsam beansprucht und vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- b. die überbaubaren Gebiete haushälterisch, ökologisch und ökonomisch ausgewogen genutzt werden,
- c. die Qualität der Siedlungen verbessert wird,

lit. a–n unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 18

- d. neben den Städten Zürich und Winterthur weitere gut erschlossene und mit übergeordneten öffentlichen und privaten Diensten ausgestattete Schwerpunkte der Besiedlung entstehen können,
- e. die Siedlungsgebiete gegen nachteilige Umwelteinflüsse abgeschirmt, vorhandene Belastungen abgebaut und eine soziale Durchmischung ermöglicht werden,
- f. die Siedlungsgebiete mit genügend erreichbaren öffentlichen und privaten Diensten für Versorgung, Fürsorge, Kultur, Bildung und Naherholung ausgestattet werden können,
- g. die für eine ausgewogene wirtschaftliche und siedlungspolitische Entwicklung des Kantons erforderlichen Flächen für Wohnen und Arbeiten sichergestellt werden,
- h. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 18

- i. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden,
- k. vielfältige, unter sich zusammenhängende Lebensräume erhalten und geschaffen werden,
- l. schutzwürdige Landschaften sowie andere Objekte des Natur- und Heimatschutzes vor Zerstörung oder Beeinträchtigung bewahrt werden,
- m. die für die Erholung der Bevölkerung nötigen Gebiete dauernd zur Verfügung stehen,
- n. die Siedlungsgebiete durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel und Strassen erschlossen werden.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 18

- o. der Ausstoss von Treibhausgasen vermieden wird und die nachteiligen Folgen der Klimaerwärmung möglichst gering sind.

Minderheit *Domenik Ledergerber, Barbara Grüter, Walter Honegger, Marzena Kopp, Peter Schick*

- o. ... Treibhausgasen verringert wird.

**2. Ausnützung,
Bau- und Nutzweise**

§ 49 a. ¹ Soweit der kantonale oder regionale Siedlungsplan keine Festlegungen bezüglich der baulichen Dichte enthält, sind in der Regel folgende minimale Ausnützungsziffern oder entsprechende andere Ausnutzungsbestimmungen vorzusehen:

- bei eingeschossigen Zonen 20%,
- bei zweigeschossigen Zonen 30%,
- bei dreigeschossigen Zonen 50%,
- bei viergeschossigen Zonen 65%,
- bei mehr als viergeschossigen Zonen 90%

Abs. 1–3 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 49 a

² Je nach den örtlichen Verhältnissen und den Vorgaben der Richtplanung können zonenweise oder für Teilbereiche von Zonen bis zu sieben Vollgeschosse, zwei anrechenbare Dachgeschosse unter Schrägdächern, ein anrechenbares Dachgeschoss unter Tonnendächern oder ein Attikageschoss sowie ein anrechenbares Untergeschoss zugelassen werden.

³ Ferner kann für ganze Zonen, gebietsweise oder für einzelne Geschosse die Nutzung zu Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zugelassen, vorgeschrieben oder beschränkt werden und für gewerbliche Nutzungen sowie Familienwohnungen mit vier und mehr Zimmern eine erhöhte Nutzungsziffer festgesetzt werden. In Kern-, Quartiererhaltungs- und Zentrumszonen kann für geeignete Lagen überdies bestimmt werden, dass im Erdgeschoss nur Läden und Gaststätten zulässig sind.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 49 a

⁴ Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, insbesondere um das Lokalklima zu schützen oder eine differenzierte bauliche Entwicklung zu ermöglichen, können für ganze Zonen oder

gebietsweise die Stellung und die äusseren Abmessungen der Bauten näher geregelt werden.

Dabei kann ein Ausnützungsbonus bis zu 20% gewährt werden.

Die Begründung eines Näherbaurechts kann ausgeschlossen werden.

⁴ ...

... gebietsweise unter Gewährleistung der zulässigen Ausnützung die äusseren Abmessungen der Bauten näher geregelt werden.
(Rest streichen)

...

... werden; davon ausgenommen sind Klein- und Anbauten.

Minderheit Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi

⁴ ...

... insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung des Lokalklimas und des ökologischen Ausgleichs sowie zur differenzierten baulichen Entwicklung, können ...

Minderheit Thomas Schweizer, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Wilma Willi

(gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Anforderungen

§ 71. ¹ Die Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung müssen besonders gut gestaltet sowie zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet sein.

Abs. 1 unverändert.

² Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Merkmale zu beachten:

- a. Beziehung zum Ortsbild sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung,
- b. kubische Gliederung und architektonischer Ausdruck der Gebäude,

lit. a und b unverändert.

- c. Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Umgebungsanlagen,

c. Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Umgebungsanlagen und der Begrünung,

c. Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Umgebungsanlagen und ökologischer Wert der Begrünung,

c. (gemäss geltendem Recht)

- d. Wohnlichkeit und Wohnhygiene,

lit. d–f unverändert.

Minderheit *Stephan Weber, Barbara Franzen, Barbara Grüter, Walter Honegger, Domenik Ledergerber, Peter Schick, Simon Vlk*

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 71

- e. Versorgungs- und Entsorgungslösung,
- f. Art und Grad der Ausrüstung.

- g. Berücksichtigung des Lokalklimas.

lit. g streichen.

Minderheit Theres Agosti
Monn, Nathalie Aeschbacher,
Jonas Erni, Andrew Katumba,
Thomas Schweizer, Wilma Willi,
Thomas Wirth

g. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

³Arealüberbauungen können auch bereits überbaute Grundstücke umfassen, wenn die Überbauung als Ganzes den Anforderungen genügt.

Abs. 3 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.**G. Baumschutz und Begrünung****G. Bäume und Begrünung****I. Bäume**

§ 76. Die Bau- und Zonenord-
nung kann die Erhaltung von nä-
her bezeichneten Baumbestän-
den und deren Ersatz sowie zonen-
oder gebietsweise angemessene
Neupflanzungen und die
Begrünung von Flachdächern
vorschreiben; diese dürfen jedoch
die ordentliche Grundstücknut-
zung nicht übermässig erschwe-
ren.

§ 76. Die Bau- und Zonenord-
nung kann zonen- oder gebiets-
weise die Erhaltung von Bäumen
und deren Ersatz sowie die
Neupflanzung vorschreiben. Die
ordentliche Grundstücknutzung
darf dadurch nicht übermässig
erschwert werden.

§ 76. Die Bau- und Zonenordnung
kann die Erhaltung und den Ersatz
von näher bezeichneten Bäumen
und Baumbeständen sowie zonen-
oder gebietsweise von Bäumen ab
einem Stammumfang von 100 cm
vorschreiben. Sie kann zonen-
oder gebietsweise die angemessene
Neupflanzung von Bäumen
vorschreiben. Die ordentliche
Grundstücksnutzung darf dadurch
nicht übermässig erschwert wer-
den.

Minderheit Thomas Schweizer,
Nathalie Aeschbacher, Wilma
Willi, Thomas Wirth

§ 76. (gemäss Antrag des
Regierungsrates)

II. Dachbegrünung

§ 76 a.¹ Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise die Begrünung von Flachdächern vorschreiben.

² Sie kann den Umfang und die Qualität der Begrünung regeln, unter Berücksichtigung weiterer Nutzungen wie Energiegewinnung und Erholung.

³ Dachbegrünungen, einschliesslich der dazu erforderlichen Vorrichtungen, sind für die Einhaltung der Höhenmasse und die Berechnung der Nutzungsziffern unbeachtlich.

§ 76 a.¹ ...
... kann für Neubauten die Begrünung von Flachdächern vorschreiben. Bei wesentlichen baulichen Veränderungen von Flachdächern kann sie die Begrünung vorschreiben, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Abs. 2 streichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Minderheit Thomas Schweizer, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Wilma Willi, Thomas Wirth

¹ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Minderheit Thomas Schweizer, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Wilma Willi, Thomas Wirth

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

B. Gestaltung

§ 238. ¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

² Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen; sie dürfen auch durch Nutzungsänderungen und Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden, für die keine baurechtliche Bewilligung nötig ist.

B. Gestaltung und Begründung**I. Im Allgemeinen**

Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 238

Minderheit Barbara Grüter, Ann Barbara Franzen, Walter Honegger, Domenik Ledergerber, Peter Schick, Simon Vlk, Stephan Weber

³ Wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben, neue Bäume und Sträucher gepflanzt sowie Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als Grünfläche erhalten oder hergerichtet werden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ (gemäss geltendem Recht)

⁴ Genügend angepasste energetische Verbesserungen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen, werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

II. Begrünung im Besonderen

§ 238 a. ¹Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemessenem Umfang als qualitativ wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten.

²Massgebend sind insbesondere:

- a. standortgerechte Begrünung,
- b. Erhaltung bestehender Bäume und Sträucher oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen,
- c. ökologischer Ausgleich,
- d. die Eignung für den Aufenthalt von Menschen.

³Die Versiegelung von nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksflächen ist möglichst gering zu halten.

¹...

... als ökologisch wertvolle ...

Abs. 2 streichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 2

Minderheit *Domenik Ledergerber, Barbara Franzen, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick, Simon Vlk, Stephan Weber*

§ 238 a streichen.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 238 a

Minderheit Andrew Katumba, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth

³ Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.

Minderheit Andrew Katumba, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth

⁴Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise ergänzende Bestimmungen enthalten.

Abs. 4 streichen.

⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 238 a

⁵Die Begrünung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.**Minderheit** Domenik Ledergerber, Barbara Grüter, Walter Honnegger, Peter Schick, Simon Vlk, Stephan Weber, Barbara Franzen

Abs. 5 streichen.

Ausnützung

§ 251. Die zulässige Ausnützung wird festgelegt:

- a. durch Ausnutzungs-, Überbauungs-, Grünflächen- und Baumassenziffern,
- b. durch die Bestimmungen über die Abstände, über die Geschoszahl sowie über den Grenzbau, das Zusammenbauen, die Gebäudelänge und die Gebäudebreite.

- a. durch die Ausnutzungs-, Überbauungs-, Unterbauungs-, Grünflächen- und Baumassenziffern,

lit. b unverändert.

- a. *(gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Aussenwärmedämmung

§ 253 a. ¹ An bestehenden Gebäuden dürfen Aussenwärmedämmungen bis zu 35 cm Dicke unbesehen rechtlicher Abstandsvorschriften, Längenmasse und Höhenmasse angebracht werden. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.

Abs. 1 unverändert.

² Bei der Berechnung der Baumassen-, Überbauungs- und Grünflächenziffer ist eine nachträglich angebrachte Aussenwärmedämmung unbeachtlich.

² Bei der Berechnung der Baumassen-, Überbauungs-, Unterbauungs- und Grünflächenziffer ist eine nachträglich angebrachte Aussenwärmedämmung unbeachtlich.

² (gemäss geltendem Recht)

³ Soweit mit einer nachträglich angebrachten Aussenwärmedämmung die Abstandsvorschriften unterschritten worden sind, wird dies bei der rechtlichen Beurteilung einer Baute oder Anlage auf dem Nachbargrundstück nicht berücksichtigt.

Abs. 3 unverändert.

Folgeminderheit zu § 256 a

Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

C. Unterbauungsziffer

§ 256 a. ¹ Die Unterbauungsziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Fläche der ganz oder teilweise unterhalb des massgebenden Terrains liegenden Bauten, Anlagen und Gebäudeteile zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

² Als anrechenbare Fläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie der ganz oder teilweise unterhalb des massgebenden Terrains liegenden Bauten, Anlagen und Gebäudeteile.

§ 256 a streichen.

Minderheit in Verbindung mit § 253 a Abs. 2 Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Thomas Schweizer, Wilma Willi

§ 256 a (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Minderheit Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher

³ Die Bau- und Zonenordnung kann eine Erhöhung der Unterbauungsziffer vorsehen, wenn durch zusätzliche Massnahmen eine ausreichende Begrünung und Versickerung gewährleistet ist.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

C. Grünflächenziffer

§ 257. ¹ Die Grünflächenziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

² Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

³ Wird die Konstruktionsstärke der Fassade aufgrund der Wärmedämmung grösser als 35 cm, ist sie nur bis zu diesem Mass zu berücksichtigen.

D. Grünflächenziffer

Abs. 1 unverändert.

² Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Bau- und Zonenordnung kann den teilweisen Ersatz von anrechenbaren Grünflächen durch zusätzliche Begrünungsmassnahmen vorsehen.

Marginalie zu § 258:

E. Baumassenziffer

Marginalie zu § 259:

F. Anrechenbare Grundstücksfläche

⁴ ...

... vorsehen. Als zusätzliche Begrünungsmassnahmen gelten auch dauernd begrünte Fassadenteile.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Bewilligungspflicht

§ 309. ¹ Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für:

- a. die Erstellung neuer oder die bauliche Veränderung bestehender Gebäude und gleichgestellter Bauwerke,
 - b. Nutzungsänderungen bei Räumlichkeiten und Flächen, denen baurechtliche Bedeutung zukommt,
 - c. den Abbruch von Gebäuden in Kernzonen,
 - d. Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen,
 - e. die Unterteilung von Grundstücken nach Erteilung einer baurechtlichen Bewilligung oder nach erfolgter Überbauung, ausgenommen bei Zwangsabtretung,
 - f. wesentliche Geländeänderungen, auch soweit sie der Gewinnung oder Ablagerung von Materialien dienen,
- lit. a–m unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

§ 309

- g. Änderungen der Bewirtschaftung oder Gestaltung von Grundstücken in der Freihaltezone, ausgenommen Felderbewirtschaftung und Gartenbau,
- h. Mauern und Einfriedigungen,
- i. Fahrzeugabstellplätze, Werk- und Lagerplätze,
- k. Seilbahnen und andere Transportanlagen, soweit sie nicht dem Bundesrecht unterstehen,
- l. Aussenantennen,
- m. Reklameanlagen,

- n. das Fällen von Bäumen aus den in der Bau- und Zonenordnung bezeichneten Baumbeständen

- n. das Fällen von Bäumen, für die eine Erhaltungspflicht besteht,

Minderheit Domenik Ledergerber, Barbara Franzen, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick, Simon Vlk, Stephan Weber

n. (gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022**

**Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 309

o. wesentliche Veränderung der
Umgebungsgestaltung,
sofern sie die Begrünung be-
einträchtigen,

lit. o streichen.

p. wesentliche Veränderungen
der Dachbegrünung, sofern
die Bau- und Zonenordnung
eine solche vorschreibt.

lit. p streichen.

Minderheit Nathalie Aesch-
bacher, Theres Agosti Monn,
Jonas Erni, Andrew Katumba,
Thomas Schweizer, Wilma Willi,
Thomas Wirth

o. (gemäss Antrag des Regie-
rungsrates)

Minderheit Nathalie Aesch-
bacher, Theres Agosti Monn,
Jonas Erni, Andrew Katumba,
Thomas Schweizer, Wilma Willi,
Thomas Wirth

p. (gemäss Antrag des Regie-
rungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Die Festsetzung und Genehmigung von Projekten für Verkehrsanlagen und Gewässer, die Genehmigung von Meliorationsprojekten und die Erteilung von wasserrechtlichen Konzessionen schliessen die baurechtliche Bewilligung ein. Dies gilt auch für die mit dem Projekt verbundenen notwendigen Anpassungen an privatem Grundeigentum. Die zuständige Direktion kann Vorhaben, die einer meliorationsrechtlichen Genehmigung oder einer wasserrechtlichen Konzession bedürfen, der örtlichen Baubehörde zum baurechtlichen Entscheid überweisen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 309

³ Massnahmen geringfügiger Bedeutung sind durch Verordnung von der Bewilligungspflicht zu befreien.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

II. Pflanzen von Bäumen

§ 169. ¹ Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

² Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.

**II. Pflanzen von Sträuchern
und Bäumen**

§ 169. Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit 1 in Verbindung mit § 171 Domenik Ledergerber, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick

Minderheit 2 Stephan Weber, Barbara Franzen, Simon Vlk

§ 170. ¹ Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

§ 170. ¹ Bäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Die Baumart ist so zu wählen, dass sie das Nachbargrundstück durch Ast- und Wurzelwerk nicht übermässig beeinträchtigt. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.

§ 170. ¹ Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht ...

¹ (gemäss geltendem Recht)

¹ Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, sowie Nussbäume dürfen nicht näher als 6 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume, deren Höhe mehr als 2 m beträgt, dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 2 m gemessen von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zu messen ist ab Stammmitte. Besteht ...

² Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjähung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 171. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

§ 171. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, dürfen Sträucher und Bäume nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen.

§ 173. Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,

§ 173. Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Sie verjährt

a. nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,

§ 173. (gemäss geltendem Recht)

Folgeminderheit zu § 170 Barbara Grüter, Walter Honegger, Domenik Ledergerber, Peter Schick

§ 171. (gemäss geltendem Recht)

Minderheit Thomas Schweizer, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Wilma Willi, Thomas Wirth

§ 173. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

b. bei Umwandlung von Kultur-
land in Wald, wenn die für die
Waldbeurteilung massgebenden
Waldbäume und -sträucher
20 Jahre alt sind.

lit. b unverändert.

§ 173

§ 174. Bäume, welche infolge des
früheren Rechts oder der Zulas-
sung des Nachbars näher an der
Grenze stehen, werden zwar in
ihrem Bestand geschützt; wenn
sie aber abgehen, so tritt für die
Neupflanzung und für die Nach-
zucht wieder die Regel ein.

§ 174. ¹ Sträucher und Bäume,
die infolge der Zulassung des
Nachbarn oder der Verjährung
des Beseitigungsanspruchs nä-
her an der Grenze stehen, sind
in ihrem Bestand geschützt.

§ 174. ¹ (gemäss geltendem
Recht)

Minderheit Nathalie Aesch-
bacher, Theres Agosti Monn,
Jonas Erni, Andrew Katumba,
Thomas Schweizer, Wilma Willi,
Thomas Wirth

¹ (gemäss Antrag des Regie-
rungsrats)

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022****Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 174

Minderheit Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth

² Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.

Abs. 2 streichen.

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

§ 174^{bis}. Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.

§ 174^{bis} wird aufgehoben.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

Minderheit Nathalie Aesch-
bacher, Theres Agosti Monn,
Jonas Erni, Andrew Katumba,
Thomas Schweizer, Wilma Willi,
Thomas Wirth

§ 177. Grünhecken dürfen gegen
den Willen des nachbarlichen
Grundeigentümers nicht näher,
als die Hälfte ihrer Höhe beträgt,
jedenfalls aber nicht näher als
60 cm von der Grenze gehalten
werden.

§ 177. Grünhecken bis zu einer
Höhe von 2 m dürfen gegen den
Willen des Nachbarn nicht näher
als 50 cm, gemessen ab der
Stockmitte, von der nachbarli-
chen Grenze gepflanzt werden.
Grünhecken, die eine Höhe von
2 m überschreiten, sind gegen
den Willen des Nachbarn nur
zulässig, wenn der Abstand von
der nachbarlichen Grenze um
die Hälfte der Höhe, die 2 m
übersteigt, vergrössert wird.

§ 177. (gemäss geltendem Recht)

§ 177. (gemäss Antrag des
Regierungsrates)

§ 179. Für das Zuschneiden der
Grünhecken und die Reparatur
von Grenzmauern darf der Eigen-
tümer, insoweit das Bedürfnis ihn
dazu nötigt, den Boden des
Nachbars betreten, nachdem er
ihn hievon in Kenntnis gesetzt
hat. Entsteht dem Nachbar ein
Schaden, so ist dafür Ersatz zu
leisten.

§ 179. Für das Schneiden der
Grünhecken, das Zurückschnei-
den von Sträuchern und Bäumen
und die Reparatur von Grenz-
mauern darf der Eigentümer so-
weit nötig den Boden des Nach-
barn betreten. Er informiert den
Nachbarn vorgängig und ist ihm
für Schaden ersatzpflichtig.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022****Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 187/2018 betreffend Raumplanerische Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel erledigt ist.

V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 129/2019 betreffend Intensive Begrünung von urbanen Zentren gegen Hitzebelastung im Zeitalter des Klimawandels erledigt ist.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 14. September 2022**

**Antrag der Kommission
für Planung und Bau
vom 5. Dezember 2023**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

B.

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von parla-
mentarischen Initiativen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag
der Kommission für Planung und
Bau des Kantonsrates vom 5. De-
zember 2023,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass mit
diesen Erlassen das Anliegen der
parlamentarischen Initiative KR-
Nr. 358/2018 betreffend Grünflä-
chenbonus beraten und als Antrag
aufgenommen wurde. Die Initiative
KR-Nr. 358/2018 wird deshalb als
erfüllt abgelehnt.

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Franzen, Niederweningen, Zürich (Präsidentin); Nathalie Aeschbacher, Zürich; Theres Agosti Monn, Turbenthal; Jonas Erni, Wädenswil; Barbara Grüter, Rorbas; Walter Honegger, Wald; Andrew Katumba, Zürich; Marzena Kopp, Meilen; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Simon Vlk, Uster; Stephan Weber, Wetzikon; Wilma Willi, Stadel; Thomas Wirth, Hombrechikon; Sekretärin: Vanessa de Vries.